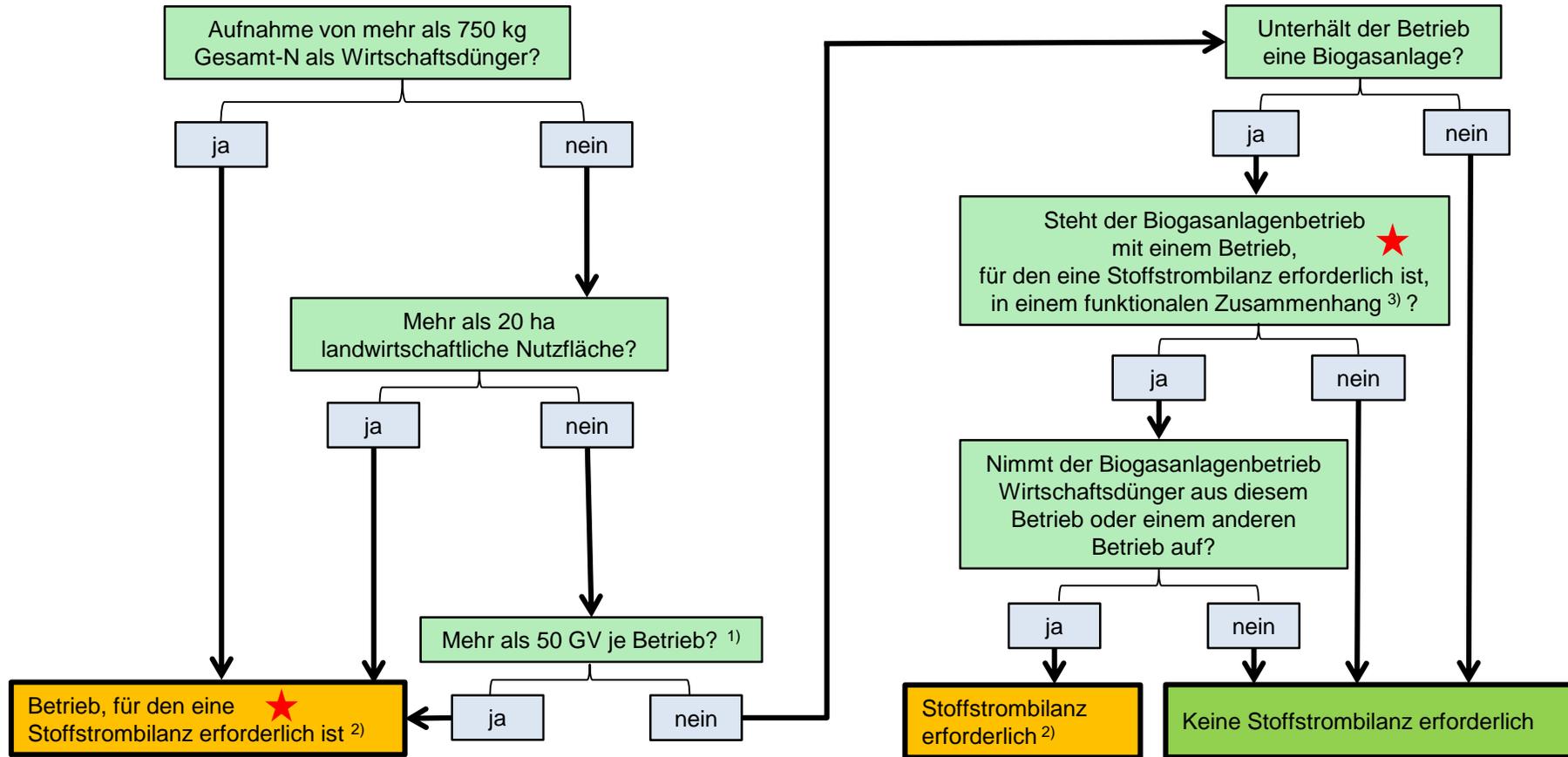


# Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz **ab 2023** (KJ 2023 bzw. WJ 23/24)

§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)



1) Die Berechnung erfolgt auf der Basis des [GV-Schlüssels vom gemeinsamen Antrag](#).

2) Weitere Stoffstrombilanzen sind erforderlich, wenn die Biogasanlage (BGA) von einem anderen Betriebsinhaber als der landwirtschaftliche Betrieb geführt wird. Eine Ausnahme besteht, wenn die BGA von einem nächsten Verwandten (Elternteil, Kind, Geschwister) betrieben wird, mit dem der landwirtschaftliche Betriebsinhaber eine Personengesellschaft gegründet hat (z.B. eine GbR). Der nächste Verwandte darf dann aber keinen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb führen.

3) Ein funktionaler Zusammenhang besteht, wenn der Biogasanlagenbetrieb von einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb Wirtschaftsdünger oder Substrate (z. B. Silomais) aufnimmt oder an diesen Substrate oder Gärrückstände abgibt.

## Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten, Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202,

E-Mail: [poststelle-fo@ltz.bwl.de](mailto:poststelle-fo@ltz.bwl.de), Internet [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)

Bearbeitung und Redaktion: Dr. Sven Höcker, Katharina Rusch, Hanna Uckele, Anja Heckelmann (Referat 11: Pflanzenbau), Tobias Gumpfer (MLR), Tobias Mann (RP Stuttgart), Jörg Messner (LAZBW Aulendorf)

Stand: Dezember 2022